

Verordnung über Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen und den Kindergarten *

Vom 28. Februar 1984 (Stand 12. August 1996)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 23 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 26. April 1979¹⁾, beschliesst:

§ 1 *

¹ Der Erziehungsrat bestimmt die einzelnen Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen. Er kann diese Kompetenz delegieren (§ 23 Absatz 2 des Schulgesetzes). Er wählt die beratenden Kommissionen. Es sind dies:

- a. die Kommission für die Primarschule,
- b. die Kommission für die Realschule,
- c. die Kommission für die Sekundarschule,
- d. die Kommission für die Sonderschule,
- e. die Kommission für Handarbeit/Werken textil,
- f. die Kommission für Hauswirtschaft,
- g. die Kommission für den Kindergarten,
- h. die Budgetkommission für die Sekundarschule.

² Den Vorsitz in den Kommissionen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–g führt ein Inspektor, in der Kommission gemäss Buchstabe h die Dienststellenleitung der Schul- und Büromaterialverwaltung.

§ 2

¹ Die Kommission für die Primarschule besteht aus einem Inspektor und 10 Primarlehrern. Sie teilt sich in 2 Subkommissionen zu je 5 Mitgliedern auf, und zwar für die Unterstufe und für die Mittelstufe.

² Die Kommission für die Realschule besteht aus einem Inspektor und 5 Reallehrern.

³ Die Kommission für die Sekundarschule besteht aus einem Schulinspektor und 8 Sekundarlehrern. Zu den Sitzungen werden 1–2 Vertreter der Gymnasien als Berater eingeladen. Die Kommission teilt sich in 2 Subkommissionen zu je 4 Mitgliedern auf, und zwar für die sprachlich-historische Richtung und für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

1) GS 27.169, SGS 640

⁴ Die Kommission für die Sonderschule besteht aus einem Inspektor und 9 Mitgliedern (Kleinklassen A–D, IV-Sonderklassen, Legasthenietherapeuten, Schulpsychologischer Dienst).

⁵ Die Kommission für Handarbeit/Werken textil besteht aus der Inspektorin und 5 Handarbeitslehrerinnen.

⁶ Die Kommission für Hauswirtschaft besteht aus der Inspektorin und 5 Hauswirtschaftslehrerinnen.

⁷ Die Kommission für den Kindergarten besteht aus der Inspektorin und 5 Mitgliedern.

⁸ Die Budgetkommission besteht aus 6 Sekundarlehrkräften (2 Lehrkräfte phil. I und 4 Lehrkräfte phil. II) und der Dienststellenleitung der Schul- und Büromaterialverwaltung. *

§ 3

¹ Die Kommissionen stellen Antrag an den Erziehungsrat über:

- a. die provisorische oder definitive Einführung von Lehrmitteln,
- b. die Normen für die Abgabe von Schulmaterialien in den verschiedenen Schularten und Klassen,
- c. die Festsetzung der Minimalgebrauchsdauer der einzelnen Lehrmittel.

² Die Kommissionen erfüllen gleichzeitig die Funktion von Lehrplankommissionen gemäss § 43 Buchstabe a der Verordnung vom 3. Dezember 1979²⁾ zum Schulgesetz.

³ Die Budgetkommission prüft alle Eingaben der Sekundarschulen über die Anschaffung von Apparaten und anderen Hilfsmitteln im ganzen Fachbereich. *

§ 4

¹ Der Schul- und Büromaterialverwaltung fallen folgende Aufgaben zu:

- a. Protokollführung und Aktuariatsgeschäfte für alle in den in § 1 aufgeführten Kommissionen, Lehrplanfragen ausgenommen,
- b. Ausführung der die Lehrmittel und Schulmaterialien betreffenden Beschlüsse des Erziehungsrates und der Kommissionen,
- c. Beschaffung der vom Erziehungsrat obligatorisch erklärten Lehrmittel und Schulmaterialien und Abgabe derselben,
- d. Verkauf von Materialien an die Kindergärten,
- e. Verkauf der im Verlag des Kantons erscheinenden Lehrmittel an ausserkantonale Schulen und Interessenten,
- f. Rechnungsstellung an die Primarschulgemeinden für die gelieferten Schulmaterialien,
- g. Beschaffung der Ausrüstung für die Werkräume in den Sekundarschulen sowie Einrichtung und Überwachung dieser Räume,

2) GS 27.245

- h. Führung eines Inventars für die an die Sekundarschulen gelieferten allgemeinen Materialien (z.B. Apparate für Physik, Chemie und Biologie, Kartenmaterial für Geographie und Geschichte, Handarbeit usw.),
- i. Überwachung des bewilligten Kredites und der Bestände der Lehrerbibliotheken in den Sekundarschulen.

§ 5

¹ In jeder Sekundar-, Primar- und eventuell Realschule wird durch die Schulpflege ein Lehrmittelverwalter bestimmt. Er ist für die Bestellung der Lehrmittel und Schulmaterialien bei der Schul- und Büromaterialverwaltung allein zuständig und verantwortlich. Er ist verpflichtet, die vom Erziehungsrat festgelegten Normen für die Abgabe der Materialien und die Minimalgebrauchsdauer für die Lehrmittel einzuhalten. Er besorgt die Verteilung an die einzelnen Klassen.

² Für die Lagerung der Lehrmittel und Schulmaterialien ist dem Lehrmittelverwalter von der Gemeinde ein zweckdienlicher, abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen.

³ Die Lehrmittelverwalter sind verpflichtet, alle Lehrmittel und Schulmaterialien, die auf den Bestelllisten der Schul- und Büromaterialverwaltung aufgeführt sind, bei dieser zu beziehen.

§ 6

¹ Das Reglement vom 16. Juli 1963³⁾ über die Beschaffung und Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

§ 7

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

3) GS 22.473

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
28.02.1984	01.04.1984	Erlass	Erstfassung	GS 28.517
14.05.1996	12.08.1996	Erlasstitel	geändert	GS 32.455
14.05.1996	12.08.1996	§ 1	totalrevidiert	GS 32.455
14.05.1996	12.08.1996	§ 2 Abs. 8	geändert	GS 32.455
14.05.1996	12.08.1996	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 32.455

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	28.02.1984	01.04.1984	Erstfassung	GS 28.517
Erlasstitel	14.05.1996	12.08.1996	geändert	GS 32.455
§ 1	14.05.1996	12.08.1996	totalrevidiert	GS 32.455
§ 2 Abs. 8	14.05.1996	12.08.1996	geändert	GS 32.455
§ 3 Abs. 3	14.05.1996	12.08.1996	geändert	GS 32.455